

Börsenordnung für die Reptilienbörse Ulm in der Messe Ulm - Hallen 5 und 6 -

Bitte nehmen Sie sich die Zeit und lesen Sie die Börsenordnung in aller Ruhe durch.

Jeder Teilnehmer der Börse hat genügend Vorbereitungszeit, die nachfolgenden Punkte einzuhalten. Diese Börsenordnung dient vor allem einer artgerechten und humanen Behandlung der Tiere auf der Börse.

I. Allgemeine Bestimmungen

Diese Börsenordnung gilt für die Reptilienbörse Ulm und ist für Aussteller und Besucher verbindlich.

Beginn und Ende der Börse ist 06.00 – 18.00 Uhr.

Öffnungszeiten für Besucher 10.00 – 16.00 Uhr

Verantwortlich für Organisation und Durchführung der Börse:

Terraristikevent GmbH, Krißstr. 16, 87616 Marktoberdorf

Rufnummer am Börsentag 0171-95 99 181

Tierärztliche Betreuung durch Thomas Bauer, Kreillerstr. 71, 81673 München
Erreichbarkeit über die Börsenleitung 0171-95 99 181

Die Börse dient ausschließlich dem Verkauf und/oder Tausch von Reptilien und Amphibien sowie tierschutzgerechtes Zubehör und Fachliteratur unmittelbar durch den Anbieter. Gewerbsmäßige Züchter und Händler müssen im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 8 TierSchG sein und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzeigen.

1. Die Tierliste ist in der Anzahl und Art der Tiere vollständig auszufüllen
2. Es gilt ein Rauchverbot zum Schutz der Tiere in der gesamten Ausstellungshalle
3. Hunde dürfen in den Börsenbereich nicht mitgenommen werden.
4. Der Veranstalter sowie die Aufsichtspersonen sind gegenüber Ausstellern und Besucher weisungsberechtigt.
5. Die Allgemeinen sowie Tierschutz- und Artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind unbedingt einzuhalten, insbesondere sind auch die artenschutzrechtlichen Nachweise zwingend mitzuführen.
6. Aussteller, die massiv gegen die Börsenordnung verstoßen, werden ohne Erstattung der Standgebühr von der Reptilienbörse Ulm und den Folgeveranstaltungen ausgeschlossen.
7. Nach Ende der Börse ist der Stand sauber zu verlassen, Kartonagen und Müll müssen mitgenommen werden.
8. Für angebotene Tiere, Pflanzen und sonstige Gegenstände, Sachbeschädigungen, Diebstahl und Unfälle und Beschädigungen auf den Parkplätzen übernimmt der Veranstalter keine Haftung oder Verantwortung
9. Die Ausstellerliste mit Namen und Anschriften der Aussteller und der Liste der angebotenen Tiere und Pflanzen wird aufgrund von arten- und tierschutzrechtlichen Belangen im Vorfeld an die zuständigen Behörden weitergeleitet.

10. Der Aufbau von Verkaufsständen mit Tierangebot muss zwingend laut Behörde bis 9.30 Uhr abgeschlossen sein, damit die Kontrolle durch das Veterinäramt vor Börsenbeginn durchgeführt werden kann.

Besondere Bestimmungen zur Sicherstellung des Artenschutzes

Exemplare von **Anhang A-Arten** dürfen nur mit gültiger EG-Bescheinigung, die den Verkäufer zur Vermarktung berechtigt, angeboten und verkauft werden. Eine Vermarktung durch Dritte ist unzulässig.

Exemplare von **Anhang B-Arten sowie sonstiger streng und/oder besonders geschützter Arten** dürfen nur mit Herkunftsnachweis verkauft werden. Erforderlich ist ein Beleg über die ursprüngliche Herkunft des Tieres (z. B. Zuchtbeleg, Einfuhrdokumente, EG- oder Citesbescheinigungen). Die Angabe des Vorbesitzers alleine genügt nicht.

Soweit erforderlich müssen die Tiere ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.

Bei Tieren, für die eine Fotodokumentation vorgeschrieben ist (z.B. Schildkröten), ist darauf zu achten, dass diese bestimmungsgemäß aktualisiert wurde.

Ob eine Tierart besonders geschützt ist, können Sie unter www.wisia.de recherchieren

Ein Zuchtbeleg muss folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des Züchters, Tierart, Kennzeichen, Größe, Gewicht, Alter, Geschlecht, Angaben zu den Elterntieren (z.B. Alter, Kennzeichen, Zuchtbuchnummer, Meldedatum, vgl. Formblatt "Zuchtbeleg" des Regierungspräsidiums Tübingen). Die Angabe "aus legaler Zucht" ist nicht ausreichend!

Der Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz bzw. Bundesartenschutzverordnung (besonders oder streng geschützt) ist gesondert auszuweisen.

Die Originalpapiere sind dem Käufer mit dem Tier auszuhändigen. Der Käufer ist gegebenenfalls auf seine Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung hinzuweisen.

Bestandsbücher, wie Aufnahme- und Auslieferungsbücher, sind im Original bzw. nur in Ausnahmefällen als Kopie, zur Kontrolle einer ordnungsgemäßen Führung der Bücher mitzuführen. **Diese Vorschriften sind auch von ausländischen Verkäufern zu beachten!**

Das Regierungspräsidium Tübingen bietet die Möglichkeit, kostenlos Formblätter herunterzuladen unter: <http://www.rp-tuebingen.de/servlet/PB/menu/1158517/index.html>

Bitte beachten Sie, dass während der Börse behördliche Kontrollen stattfinden. Dazu sind **nur** die Stadt Ulm sowie das Regierungspräsidium Tübingen berechtigt.

Tiere der Arten *Chelydra serpentina* (Schnappschildkröte) und *Macroclmys temmincki* (Geierschildkröte) dürfen nicht ausgestellt und angeboten werden. *Python reticulatus* (Netzpython) nur nach vorheriger Genehmigung durch den Veranstalter.

Zum Verkauf von Tieren sind nur die beim Veranstalter angemeldeten Teilnehmer berechtigt. Anbieter von Tieren, die zu zweit oder mehr an einen Stand möchten, müssen sich jeweils bei der Registrierung anmelden und auch jeweils ihre eigene Tierliste abgeben.

Für jedes angebotene Tier sind folgende Angaben schriftlich und für jeden Interessenten ersichtlich auszulegen:

- **Name des Anbieters**
- **Wissenschaftlicher Name**
- **Geschlecht: 1,0 / 0,1 / 0,0,1**
- **Verbreitung**
- **Herkunft: Wildfang/Nachzucht**
- **Schutzstatus: Washingtoner Artenschutzabkommen Anlagen I bis III**
- **EG-VO 338/97 Anhänge A/B**
- **Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) (besonders oder streng geschützt)**
- **zu erwartende Größe**

Tierschutzrechtliche Bestimmungen

1. Sowohl für An- und Abtransport als auch für die zeitweise Unterbringung von nicht ausgestellten Exemplaren sind thermostabile Behälter, z.B. in Form von Styroporboxen zu verwenden, die ggf. mittels Wärmeakku oder -flaschen temperiert werden müssen.
2. Die Behältnisse für die Tiere müssen den Angaben des Gutachtens über Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien vom 10.01.1997 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft entsprechen. Besonders zu beachten sind:
 - a) geeignetes Bodensubstrat für die Aufnahme von Ausscheidungen
 - b) ausreichende Belüftung, Wärmezufuhr und Beleuchtung
 - c) die Größe des Behälters sollte den Tieren ein problemsloses Wenden ermöglichen z. B. für Echsen oder Schildkröten mindestens das 1,5 fache der Kopf- Rumpflänge bzw. bei Schlangen jede Seitenlänge mindestens 1/3 der Gesamtlänge des Tieres.
 - d) Die Betrachtung der Tiere darf nur von einer Seite oder durch den Deckel möglich sein.
 - e) alle Tiere müssen in Einzelhaltung untergebracht sein, eine Belegung eines Behältnisses mit mehreren Tieren ist strengstens untersagt.
 - f) Das Aufeinanderstapeln von Tierbehältnissen ist nicht zulässig.
3. Um den Tieren ein artgerechtes Klima zu ermöglichen, ist es zwingend notwendig, dass Decken oder Isolationsmatten zwischen Tisch und Tierbehälter gelegt werden bzw. ausreichend Bodengrund eingebracht wird. Bei Tieren, die eine höhere Temperatur als die Raumtemperatur benötigen, sind die Terrarien zu beheizen, dabei ist selbstverständlich auf die Luftfeuchtigkeit zu achten, notfalls muss gesprüht werden.
4. Die Behältnisse, in denen Tiere untergebracht sind, müssen mindestens in Tischhöhe aufgestellt sein.
5. Die Behältnisse müssen auf der Seite der Betrachtung zusätzlich um 1/3 abgedeckt sein.
- 6. Das Anbieten von Gifttieren ist verboten.**
7. Das Herausnehmen von Tieren aus dem Behälter darf nur erfolgen, wenn dafür ein triftiger Grund vorliegt und ausschließlich im Beisein und mit Zustimmung des Besitzers.
8. Das Beklopfen und Schütteln der Tierbehälter ist untersagt.
9. Ausgestellte Tiere sind ständig vom Besitzer zu beaufsichtigen. Im Bedarfsfall hat er eine andere sachkundige Person zu beauftragen.
10. Es dürfen nur gesunde und in einwandfreiem Zustand befindliche Tiere angeboten werden. Erkrankungen, die während der Börse festgestellt werden, sind unverzüglich der Börsenleitung anzuzeigen.
11. An Kinder und Jugendliche bis zum Vollendeten 16. Lebensjahr dürfen Tiere nur im Beisein und mit Einwilligung von Erziehungsberechtigten abgegeben werden.
12. Angebotenen Futtertieren muss für die Dauer der Börse ständig frisches Trinkwasser zur Verfügung stehen
13. Die Größe der Behältnisse für Futtertiere bzw. die Besatzdichte von Futtertieren muss so bemessen sein, dass jedem der Tiere eine angemessene Mindestgrundfläche- und -höhe zur Verfügung steht.
14. Es dürfen auch nur bereits von den Elterntieren entwöhnte und bereits eigenständig lebensfähige **Futtertiere** angeboten werden. Das Anbieten und der Verkauf von lebenden Mäuse- und Rattenbabies sowie Eintagsküken ist strengstens verboten.
15. Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln dürfen nur von dem auf der Börse anwesenden Tierarzt Thomas Bauer, erreichbar über die Börsenleitung (**0171-95 99 181**), durchgeführt werden.